

Bundesland	Verordnung (Name)	Verordnung (Datum)	Verordnung (Link)	nur allgemeine Besuchsregeln	speziell für Geburtshilfe	D
Baden-Württemberg	Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen in der ab 30.10.2021 gültigen Fassung	02.11.2021 (Keine Änderung)	Link zur Verordnung	x		<p>§2(6) Der Zutritt von Besuchern ist nur mit einem maximal 24 Stunden zuvor erfolgten negativen Antigen-Schnelltest oder einem maximal 48 Stunden zuvor erfolgten negativen PCR-Test gemäß § 5 Absatz 3 CoronaVO zulässig; von der Testpflicht ausgenommen sind Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie immunisierte Personen im Sinne des § 4 CoronaVO. § 5 Absatz 2 CoronaVO findet keine Anwendung. Die Einrichtungen haben den Besuchern die Durchführung der Testung anzubieten.</p> <p>(7) Besucher müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. Dies gilt nicht für Ehegatten, Lebenspartner oder Partner, Personen, die in gerader Linie verwandt sind, und Geschwister und deren Nachkommen einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern oder Partnern, jeweils in Bezug auf die besuchte Person.</p>
Bayern	Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14.BayIfSMV) in der ab 28.10.2021 gültigen Fassung	02.11.2021 (Keine Änderung)	Link zur Verordnung	x		<p>9 Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Krankenhäuser</p> <p>(1) In vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden, sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen müssen nicht geimpfte oder nicht genesene Beschäftigte sich an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in der sie zum Dienst eingeteilt sind, in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen lassen. 2Das Infektionsschutzkonzept der Einrichtung muss ein entsprechendes Testkonzept enthalten. 3Die Einrichtungen sollen die erforderlichen Tests organisieren. 4Für Besucher von Patienten oder Bewohnern dieser Einrichtungen gilt § 3 Abs. 2 entsprechend. 5Keine Anwendung finden § 3 Abs. 5 Nr. 3 sowie außerdem § 3 Abs. 5 Nr. 2 auf Schülerinnen und Schüler während der Schulferien.</p>
Berlin	Neunten Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 26.10.2021	02.11.2021 (Keine Änderung)	Link zur Verordnung	x		<p>§ 35 Gesundheitseinrichtungen, Krankenhäuser</p> <p>(1) Besucherinnen und Besucher in Krankenhäusern müssen negativ getestet sein, dies gilt nicht für den Besuch von Schwerstkranken und Sterbenden, wobei alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zum Schutz der anderen Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher und des Personals ergriffen werden müssen. In Krankenhäusern müssen Besucherinnen und Besucher eine FFP2-Maske tragen; gleiches gilt für Patientinnen und Patienten sofern sie sich außerhalb ihres Zimmers aufhalten oder Besuch empfangen.</p> <p>(3) Die Vorgaben für den Krankenhausbereich bestimmt die für das Krankenhauswesen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach § 39</p> <p>https://www.berlin.de/corona/massnahmen/krankenhaeuser-und-pflege/ (vom 10.09.2021) Besuchseinschränkungen in Krankenhäusern</p> <p>Besucher:innen müssen negativ getestet, vollständig geimpft oder genesen sein. Diese Vorgabe entfällt für den Besuch von schwerstkranken und sterbenden Patient:innen. Weitere Regeln für den Besuch legen die Berliner Krankenhäuser eigenständig fest. Bitte informieren Sie sich vorab bei den Krankenhäusern über die jeweils geltenden Besuchsregeln.</p>
Brandenburg	Dritte Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (Dritte SARS-CoV-2-Umgangsverordnung - 3. SARS-CoV-2-UmgV) vom 05.10.2021	02.11.2021 (Keine Änderung)	Link zur Verordnung	x		<p>§ 5 Testnachweis, Geimpfte und Genesene</p> <p>(2) Die in dieser Verordnung vorgesehene Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder, 2. vorbehaltlich des § 24 Absatz 1 bis 3 für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzeptes der von ihnen besuchten Schule regelmäßig, auch während der Ferien im Sinne des Brandenburgischen Schulgesetzes, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden; als Nachweis ist auch eine von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) ausreichend, 3. für geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, 4. für genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung. <p>§ 23 Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens</p> <p>(2) Besucherinnen und Besucher haben während des gesamten Aufenthalts in den Innenbereichen der Einrichtung eine medizinische Maske zu tragen. Besucherinnen und Besucher müssen überein auf sie ausstellten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 Buchstabe b oder Buchstabe c der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung verfügen und diesen auf Verlangen vorlegen oder einen Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus in verkörperter oder digitaler Form, dem ein PCR-Test zugrunde liegt, verfügen und diesen auf Verlangen vorlegen; die dem Nachweis zugrunde liegende Testung darf nicht länger als 48 Stunden vor dem Besuch zurückliegen und muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen</p>
Bremen	Neunundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Neunundzwanzigste Coronaverordnung) vom 30.09.2021	02.11.2021 (Keine Änderung)	Link zur Verordnung	x		<p>§ 3a Testungen, Ausnahmen für geimpfte oder genesene Personen</p> <p>(3) Soweit in dieser Verordnung die Vorlage eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgesehen ist und soweit Bundesrecht nicht entgegensteht, stehen dem erforderlichen negativen Testnachweis gleich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Impfnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, 2. der Nachweis einer durch PCR-Test bestätigten, nicht mehr als sechs Monate zurückliegenden Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne des § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nach dem Ende der Absonderungspflicht. <p>§ 8 Krankenhäuser und ambulante Versorgungseinrichtungen</p> <p>(3) Krankenhäuser und ambulante Versorgungseinrichtungen haben ein Schutz- und Hygienekonzept nach § 5 zu erstellen, das den jeweils aktuellen Empfehlungen Nr. 93 Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 27. Juli 2021 61des Robert Koch-Instituts für diese Einrichtungen entspricht. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass dieses Schutz- und Hygienekonzept umgesetzt wird.</p> <p>(2) Der Betreiber kann den Zugang von nicht behandlungsbedürftigen Besucherinnen oder Besuchern auf aktuell Getestete, Geimpfte oder Genesene beschränken.</p>

Bundesland	Verordnung (Name)	Verordnung (Datum)	Verordnung (Link)	nur allgemeine Besuchsregeln	speziell für Geburtshilfe	D
Hamburg	Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung-HmbSARS-CIV-2-EindämmungsVO) in der ab 22.10.2021 gültigen Fassung	02.11.2021 (Keine Änderung)	Link zur Verordnung	X		<p>§27 Krankenhäuser und weitere medizinische Versorgungseinrichtungen</p> <p>(1) (1) Besucherinnen und Besucher, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 aufweisen oder die nachweislich mit dem Coronavirus infiziert sind, dürfen die Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1, 3 und 5 IfSG nicht betreten. (1a betrifft die Regelungen für Besucher:innen, die sich kürzlich in Risikogebieten aufgehalten haben.)</p> <p>(2) Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen sorgen durch Einschränkungen der Besuche dafür, dass der Eintrag von Coronaviren erschwert wird. Der Zugang soll allen Besucherinnen und Besuchern gewährt werden, die einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorlegen. Besucherinnen und Besucher, die die Einrichtung zur Begleitung Sterbender aufsuchen, sind von der Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h befreit. Sämtliche Besucherinnen und Besucher sind über die allgemeinen Hygienevorgaben zu informieren und in diese einzuführen (insbesondere Handdesinfektion). Der Besuch durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ist jederzeit gestattet. Die Besucherregistrierung ist nach Maßgabe von § 7 vorzunehmen. Die Einrichtungen können insbesondere zur Wahrung des Abstandsgebots die Besuchsmöglichkeit auf eine Besucherin bzw. einen Besucher zeitgleich je Patientin oder Patient und eine Besuchsdauer von je einer Stunde begrenzen.</p> <p>(2a) Abweichend von Absatz 2 soll Besucherinnen und Besuchern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Zugang zu den in Absatz 1 genannten Einrichtungen gewährt werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder unter zwölf Jahren werden von einer volljährigen Person begleitet, 2. sie wurden unmittelbar vor dem Besuch der Einrichtung einem von dieser durchgeführten Schnelltest gemäß § 10d unterzogen, dessen Ergebnis negativ ist, oder haben dem Einrichtungspersonal ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus in verkörperter oder digitaler Form vorgelegt, wobei die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels Schnelltest höchstens 24 Stunden und mittels PCR-Test höchstens 48 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein darf; die Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 oder eines Genesennachweises nach § 2 Absatz 6 steht der Vorlage eines negativen Testergebnisses gleich; Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Erbringung eines negativen Coronavirus-Testnachweises befreit; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. <p>Corona Gesundheit FAQ, letzte Abfrage am 02.11.2021 12:08</p> <p>Schwangerschaft - Dürfen Väter bei der Entbindung anwesend sein?: Hamburger Kliniken lassen eine Begleitperson bei der Geburt sowie Besuche dieser Person auf der Wochenbettstation grundsätzlich zu, soweit im Einzelfall medizinisch oder aus Gründen des Infektionsschutzes nichts dagegen spricht. Die Entscheidung obliegt dem Ermessen der Kliniken und kann zum Beispiel aufgrund der räumlichen Gegebenheiten durchaus geboten sein.</p>
Hessen	Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV -) in der ab 14.10.2021 gültigen Fassung	02.11.2021 (Keine Änderung)	Link zur Verordnung		X	<p>§ 8 Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen</p> <p>(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 4 bis 7 des Infektionsschutzgesetzes dürfen zu Besuchszwecken nur von Personen betreten werden, die über einen Negativnachweis nach § 3 verfügen. Die Einrichtungsleitung kann für engste Familienangehörige Ausnahmen zulassen, wenn es nach Einschätzung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder aus ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist, <i>insbesondere bei Geburten</i> oder Personen im Sterbeprozess.</p> <p>(2) Einrichtungen nach Abs. 1 Satz 1 müssen 1. eine Kontaktdatenerfassung nach § 4 vornehmen und 2. über ein einrichtungsbezogenes Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 verfügen, welches auch Regelungen zum Schutz vor Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration beinhaltet.</p>
Mecklenburg-Vorpommern	Corona- Landesverordnung- Mecklenburg - Vorpommern (Corona-LVO-MV) in der ab 08.10.2021 gültigen Fassung	02.11.2021 (Keine Änderung)	Link zur Verordnung	X		<p>§6 Besuchs- und Betretungseinschränkungen für Krankenhäuser</p> <p>1)) Das Betreten von Krankenhäusern und weiteren stationären Einrichtungen nach dem SGB V ist Besuchern und anderen betriebsfremden Personen nur gestattet, wenn diese über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen; § 1c ist zu beachten. Den Krankenhäusern ist es gestattet, Besucherströme aus medizinischen Gründen und auf Grund räumlicher oder personeller Kapazitäten hinsichtlich der Anzahl der Besucher zu begrenzen sowie zeitlich und räumlich zu ordnen.</p> <p>(2) In besonders gelagerten Einzelfällen (Härtefällen) können durch die Leitung der Einrichtung Ausnahmen zugelassen werden, insbesondere in stationären Hospizen kann die Besuchsregelung erweitert werden.</p> <p>(3) Für den Betrieb und den Besuch der jeweiligen Einrichtung besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 35 einzuhalten.</p> <p>Anlage 35, 5. Der Besuch von Personen in und das Betreten von Krankenhäusern und weiteren stationären Einrichtungen nach dem SGB V ist nur für solche Personen gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARSCoV-2 verfügen. Die Vorgabe nach Satz 1 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.</p>
Niedersachsen	Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) in der ab 08.10.2021 gültigen Fassung	02.11.2021 (Keine Änderung)	Link zur Verordnung	X		<p>§ 19 Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen</p> <p>1. Der Zutritt zu Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zum Zweck des Besuchs von Patientinnen und Patienten ist auf geimpfte, genesene und getestete Personen beschränkt; § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>2. Die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig.</p>

Bundesland	Verordnung (Name)	Verordnung (Datum)	Verordnung (Link)	nur allgemeine Besuchsregeln	speziell für Geburtshilfe	D
Nordrhein-Westfalen	Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der ab 29.10.2021 gültigen Fassung	02.11.2021 (keine Änderung)	Link zur Verordnung	x		<p>§2 Allgemeine Grundregeln, Begriffsbestimmungen</p> <p>(4) ...Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann zum Schutz der besonders vulnerablen Gruppen weitergehende und von den nachfolgenden allgemeinen Regelungen abweichende rechtliche Vorgaben sowie Besuchs- und Schutzkonzepte für medizinische Einrichtungen, Alten- und Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe und Sozialhilfe sowie Sammelunterkünfte für Flüchtlinge erlassen.</p> <p>§4 Zugangsbeschränkungen, Testpflicht</p> <p>(1) Der Zugang als Besucher zu Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe und ähnlichen Einrichtungen, stationären Einrichtungen der Sozialhilfe sowie Sammelunterkünften für Flüchtlinge ist nur immunisierten oder getesteten Personen gestattet.</p> <p>https://www.land.nrw/de/wichtige-fragen-und-antworten-zum-corona-virus#6ffec422</p> <p>Welche Regelungen gelten für Besuche in stationären Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen? Vulnerable Personengruppen in bestimmten Einrichtungen werden weiterhin besonders geschützt. Besucher müssen entweder vollständig geimpft oder genesen oder negativ getestet sein. Nicht vollständig geimpfte oder nicht genesene Personen benötigen generell einen Antigen-Schnelltest (maximal 48 Stunden alt) für den Besuch folgender Einrichtungen: Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime,.....</p>
Rheinland-Pfalz	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Sechszwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (26. CoBeLVO) vom 08.09.2021 in der weiterhin geltender Fassung	02.11.2021 (keine Änderung)	Link zur Verordnung		x	<p>§18 Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen:</p> <p>1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, sowie Hospize, dürfen zum Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten nur durch geimpfte Personen, genesene Personen oder tagesaktuell getestete Personen betreten werden; § 3 Abs. 7 Satz 7 Nr. 1 und § 3 Abs. 8 finden keine Anwendung. Über die Ausgestaltung der Zugangsmodalitäten entscheiden unter Berücksichtigung der Regelung in Absatz 3 die jeweiligen Einrichtungen im Übrigen im Rahmen eigener Zuständigkeit unter Wahrung der notwendigen Hygienevorgaben.</p> <p>(3) Zutritt sollen jedenfalls erhalten: 1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen, 2. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte, Kinder und sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen</p> <p>(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerverkranken oder Sterbenden oder <i>Begleitung von Geburten vor</i>. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren.</p>
Saarland	Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 29.10.2021	02.11.2021 (Keine Änderung)	Link zur Verordnung	x		<p>§ 11 Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser und weitere Leistungsbereiche</p> <p>(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege ist zulässig, sofern der Träger der teilstationären Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz orientiert.</p> <p>(4) Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen und soweit erforderlich fortlaufend zu aktualisieren. Dabei haben sie die Vorgaben der jeweils gültigen Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2 und die Vorgaben der saarländischen Teststrategie sowie die jeweils aktuellen Hinweise des RKI zur Testung von Patienten auf Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten.</p>
Sachsen	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) Vom 19.10.2021	02.11.2021 (Keine Änderung)	Link zur Verordnung	x		<p>§ 11 Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens</p> <p>(1) Der Besuch folgender Einrichtungen ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig: ... 3. Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes</p> <p>(3) In Einrichtungen nach Absatz 1 sind im Rahmen des zu erstellenden Hygieneplans nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes oder eines eigenständigen Konzepts Regelungen zum Besuch und zum vorübergehenden Verlassen der Einrichtungen durch die Bewohnerinnen und Bewohner zu treffen und eine Kontakterfassung vorzusehen. Die für die Einrichtungen nach Absatz 1 einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sind zu berücksichtigen. Die Besuchsregelungen sind an die aktuelle Infektionslage anzupassen sowie auf der Internetseite der Einrichtung zu veröffentlichen. Soweit eine Veröffentlichung auf der Internetseite nicht möglich ist, muss dies auf andere geeignete Weise erfolgen.</p> <p>(4) Besucherinnen und Besuchern in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 sowie in Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden, darf der Zutritt nur nach erfolgtem Test vor Ort oder mit tagesaktuellem Test gewährt werden. Im Hygienekonzept können Ausnahmen für Besuche zum Zweck der Sterbebegleitung aufgenommen werden. Die Einrichtungen sind verpflichtet, auf Wunsch der Besucherinnen und Besucher einen Test durchzuführen.</p>
Sachsen-Anhalt	Sechste Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 04.10.2021	02.11.2021 (Keine Änderung)	Link zur Verordnung	x		<p>§12 Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen</p> <p>(1) Die Betreiber der folgenden Einrichtungen haben die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregulungen nach § 1 Abs. 1 sicherzustellen:</p> <p>1. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt),</p> <p>(3) Jeder Bewohner einer Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 wird angehalten zeitgleich von höchstens zehn Personen Besuch zu erhalten. Der Zutritt darf nur nach einer Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis gewährt werden. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Einrichtungen haben PoC-Antigen-Tests vorzuhalten, durchzuführen und das Ergebnis auf Verlangen des Besuchers schriftlich zu bestätigen. Alle Besuchenden haben in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen den, von der Einrichtung zur Verfügung zu stellenden, unbenutzten medizinischen Mund-Nasen-Schutz im Sinne des § 1 Abs. 2 zu tragen.</p> <p>(4) Ein Besuchsverbot für einzelne Bereiche oder die gesamte Einrichtung kann lediglich im Falle einer bestätigten COVID-19-Infektion durch die Leitung der Einrichtung im Benehmen mit dem Gesundheitsamt festgelegt werden. Das Besuchsverbot ist zu befristen und gegenüber der Heimaufsicht anzuzeigen. Abweichend von Satz 1 kann im begründeten Verdachtsfall einer COVID-19-Infektion die Leitung der Einrichtung ein Besuchsverbot von maximal drei Tagen aussprechen.</p>

Bundesland	Verordnung (Name)	Verordnung (Datum)	Verordnung (Link)	nur allgemeinere Besuchsregeln	speziell für Geburtshilfe	D
Schleswig-Holstein	Ersatzverordnung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der ab 17.10.2021 gültigen Fassung	02.11.2021 (Keine Änderung)	Link zur Verordnung	x		<p>§ 14a Krankenhäuser (3) 4. Besucherinnen und Besuchern soll der Zugang verweigert werden, soweit kein Testnachweis nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV vorgelegt werden kann und kein Härtefall vorliegt.</p> <p>https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Dossier/Gesundheit.html Welche Regelungen gelten für Krankenhäuser? Können Väter werdende Mütter in den Kreißaal begleiten? Welche Regelungen gibt es für Geburtsstationen? Grundsätzlich ist die Begleitung der werdenden Mutter durch Personen, die vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet (max. 24 Std. alter Antigen-Schnelltest oder 48 Std. alter PCR-Test) sind, möglich. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, dürfen die Krankenhäuser in eigener Verantwortung entscheiden, ob eine Begleitung dennoch zugelassen ist. Für die Begleitung in den OP bei einem Kaiserschnitt gelten häufig gesonderte Regelungen. Bitte erkundigen Sie sich daher so rechtzeitig wie möglich nach den Regelungen in dem von Ihnen gewählten Krankenhaus. Abhängig vom Infektionsgeschehen kann es auch zu kurzfristigen Änderungen kommen. Kliniken können Begleitpersonen den Zutritt verweigern, wenn diese beispielsweise Symptome einer Covid-19-Infektion zeigen oder die erforderlichen hygienischen Vorsichtsmaßnahmen aus anderen Gründen nicht gewährleistet werden können. In der Geburtshilfe können sogenannte Familienzimmer betrieben werden. Die hierfür geltenden Regelungen werden vom jeweiligen Krankenhaus festgesetzt.</p> <p>Kann ich meine Angehörigen und Freunde im Krankenhaus besuchen? Grundsätzlich ist der Besuch durch Personen, die vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet sind, möglich. Es muss also entweder ein negatives Testergebnis (maximal 24 Std. alter Antigen-Schnelltest oder 48 Std. alter PCR-Test) vorgelegt, eine vollständige Impfung (mindestens 14 Tage Abstand zur letzten erforderlichen Einzelimpfung) oder eine Genesung von Covid-19 nachgewiesen werden. Weitere Informationen Die Krankenhäuser legen im Rahmen der Besuch- und Betretungsregeln in eigener Verantwortung fest, ob in Ausnahmefällen von diesen Voraussetzungen abgewichen werden soll. Die Krankenhäuser legen im Rahmen ihres Hygienekonzepts zudem verbindliche Vorgaben unter anderem zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung fest. Derzeit gibt es noch an allen Krankenhäusern Einschränkungen bei den Besuchsmöglichkeiten, auch können noch Betretungsverbote für besonders sensible Bereiche möglich sein. Erkundigen Sie sich bitte im Vorfeld Ihres Besuchs, welche Regelungen in dem Krankenhaus gelten, in dem Sie jemanden besuchen möchten (zum Beispiel auf der Internetseite oder telefonisch).</p>
Thüringen	Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung-ThürSARS-CoV-2-Eindmaßn-VO-) vom 30.10.2021	02.11.2021 (Keine Änderung)	Link zur Verordnung	x		<p>§13 Die Vorlage eines negativen Testergebnisses nach § 10 Abs. 1 oder 3 auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist in geschlossenen Räumen erforderlich....5. Für Krankenhausbesucher (ausgenommen sind die vollständig Geimpfte und Genesene s. § 11) § 19 Krankenhäuser: (1)Krankenhäuser können eine Steuerung des Zu- und Abgangs der Besucher sowie eine Begrenzung der Besucher aus medizinischen Gründen und aufgrund räumlicher oder personeller Kapazitäten zeitlich und räumlich vorsehen. Grundsätzlich sollen zwei zu registrierende Besucher je Patient täglich für grundsätzlich bis zu insgesamt zwei Stunden vorbehaltlich weitergehender Beschränkungen durch die nach § 2 Abs. 3 ThürIFSGZustVO zuständige Behörde zulässig sein. Die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln aufgrund des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.</p>